

Art. 12 FSchVE Artikel 12

FSchVE - Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung (Bund – Länder)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Angaben der Länder zur Anzahl aufgenommener Personen sowie Aufenthaltstagen(Statistik)

1. (1)Die Länder sind verpflichtet, eine statistische Auswertung über die Anzahl der in Schutzunterkünften aufgenommenen Personen sowie deren Aufenthaltstage für die Kalenderjahre 2023/2024, 2025, 2026 und 2027 an das für Frauenangelegenheiten zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln.
2. (2)Die Statistik hat Angaben für alle im jeweiligen Land bestehenden Schutzunterkünfte im Sinne des Art. 2 Z 4 zu enthalten.
3. (3)Die Statistik ist jeweils bis spätesten 31. März der Jahre 2025 bis 2028 unter Verwendung vonAnlage B zu übermitteln.
4. (4)Zur Abnahme der übermittelten Unterlagen ist auf Seiten des Bundes das für Frauenangelegenheiten zuständige Mitglied der Bundesregierung zuständig.
5. (5)Die in Anlage B erhobenen Daten dienen den in Art. 11 Abs. 3 genannten Zwecken.

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at